

Beschluss

AG Bremen, § 1626 a Abs. 2 BGB, 155 FGG

Keine gemeinsame Sorge gegen den begründeten Wunsch des 11-jährigen Kindes

Die gemeinsame Sorge widerspricht dem Kindeswohl, wenn das Kind diese ablehnt, weil es sich durch den Wunsch des Vaters nach gemeinsamer Sorge in seiner bisherigen Lebensgestaltung bedroht fühlt auch weil der Vater nicht dazu in der Lage ist, verständnisvoll auf die Befürchtungen und Wünsche des Kindes einzugehen.

Hat die Auseinandersetzung um die gemeinsame Sorge einen fortgesetzten destruktiven Elternstreit zur Folge, der absehbar nicht befriedet werden kann, führt das für ein Kind zwangsläufig zu erheblichen Belastungen, die der gemeinsamen Sorge entgegen stehen.

Beschluss des AG Bremen vom 20.07.2016, 65 F 7360/15 SO

Der Beschluss wurde vom Hanseatischen OLG Bremen am 16.12.2016 ohne vorherige mündliche Verhandlung bestätigt – Az.: 5 UF 110/16 (Auszug aus den Entscheidungsgründen unten).

Aus den Gründen:

Die Eltern von M. F. sind nicht miteinander verheiratet gewesen, die Trennung erfolgte noch während der Schwangerschaft. Der 11-jährige M. lebt im Haushalt seiner Mutter gemeinsam mit deren Lebensgefährten und seinem jüngeren Bruder, B., 7 Jahre alt. Der Vater lebt seit 6 Jahren mit seiner Lebensgefährtin und deren 16-jähriger Tochter zusammen. Herr L. hat eine schon erwachsene Tochter, die selbstständig ist.

Die Mutter arbeitet im Krankenhaus auf der onkologischen Station als Servicekraft, der Vater ist Maschinenführer. Er arbeitet im Schichtdienst, früh von 6.00 bis 14.00 Uhr, spät von 14.00 bis 22.00 Uhr. Der Vater und seine Familie bewohnen ein Haus mit Garten, die mütterliche Familie bewohnt eine gemietete Wohnung. Sowohl im Haushalt des Vaters wie im Haushalt der Mutter werden Katzen gehalten, jeweils zwei. M. findet, dass der Vater die in seinem Haushalt gehaltenen Katzen sehr schlecht behandelt.

Herr L. hatte am 13.04.2005 mit Zustimmung der Mutter die Vaterschaft für M. vor dem Jugendamt anerkannt gehabt. Später waren ihm Zweifel an seiner Vaterschaft gekommen; er hatte den Verdacht, dass Frau F. während der gesetzlichen Empfängniszeit noch mit einem früheren Lebenspartner geschlechtlich verkehrt haben könnte. Er forcht die Vaterschaft gerichtlich an. Die Mutter gab demgegenüber an, dass ihre letzte Beziehung vor derjenigen zum Vater von M. 7 Jahre zurückliege und nur Herr L. der Vater sein könne. Nachdem durch Abstammungsgutachten seine Vaterschaft als erwiesen galt, nahm Herr L. im März 2006 die Anfechtungsklage zurück.

Als M. 4 Jahre alt war, also etwa im Jahr 2009, suchte der Vater den Kontakt zu M.. Frau F. wandte sich ans Jugendamt zwecks Beratung. Zuerst gab es begleiteten Umgang, bis dieser sich schließlich verstetigte und nach und nach ausgeweitet wurde. Bereits 2013/2014 gab M. immer mal wieder an, dass er keine Lust habe, den Vater zu besuchen, weil beim Vater andere Regeln herrschten. Die Eltern führten gemeinsam mit M. Gespräche. Im Übrigen haben die Eltern sich telefonisch ausgetauscht, praktisch in die Erziehungsarbeit war der Vater nicht eingebunden. Seit Mitte letzten Jahres etwa lehnt M. den Kontakt zum Vater ab und weigert sich den Vater zu besuchen. Auch telefonische Kontaktaufnahme des Vaters ist ihm nicht recht. M. hat noch nie Urlaub mit dem Vater verbracht. Weihnachten war er am 2. Feiertag beim Vater, zuletzt 2014.

Während eines Besuches von M. beim Vater am Wochenende kam es zwischen dem Vater und seiner Lebensgefährtin wenigstens einmal zu einer heftigen Auseinandersetzung, bei dem die Beteiligten unstreitig mit Messern hantierten. Der Junge hat dies mitbekommen.

Der Antragsteller strebt die gemeinsame elterliche Sorge für M. an, weil ihm diese von Gesetzes wegen zustehe. Er möchte an grundlegenden Entscheidungen für M. beteiligt werden. Außerdem möchte er mit der gemeinsamen Sorge sicherstellen, dass M. jeder Zeit zu ihm kommen könnte, wenn er hierzu (in der Zukunft) einen Bedarf sehe. Mit einem Verbleib des Kindes im mütterlichen Haushalt sei er einverstanden. M. glaube nun allerdings leider, sein Lebensmittelpunkt stehe in Frage, das sei jedoch nicht der Fall. Die Mutter habe die Begründung der gemeinsamen Sorge abgelehnt. Die Eltern seien bislang sehr gut in der Lage gewesen, alle Angelegenheiten, die M. betreffen, miteinander zu besprechen. Sie seien beide kooperationsfähig und -bereit und hätten in Fragen bezüglich des Jungen einen Konsens herzustellen vermocht. Erst seitdem er die gemeinsame Sorge anstrebe, habe die Mutter den Umgang des Jungen mit ihm erschwert und boykottiert. Davor habe M. sich beim Vater immer wohl gefühlt, man habe gemeinsame Ausflüge gemacht und Spielenachmittage. Jetzt verweigere M. den persönlichen Umgang an den Wochenenden, es habe nur noch SMS-Kontakt stattgefunden. Er müsse davon ausgehen, dass die Mutter den Kontakt hintertreibe und es ihr an Bindungstoleranz fehle. M. befinde sich in einem schweren Loyalitätskonflikt.

Die Mutter ist mit einer gemeinsamen Ausübung der elterlichen Sorge nicht einverstanden. Ihr Vertrauen in den Antragsteller sei durch die seinerzeit erfolgte Anfechtungsklage sehr beeinträchtigt worden. Sie sehe auch keine Notwendigkeit für eine gemeinsame Sorge. Die Eltern hätten sich früher auch

gemeinsam über die Belange des Jungen unterhalten, allerdings wesentlich auf ihre Initiative hin. Vor allem sei Gegenstand der Gespräche gewesen, wie die Vater-Sohn-Beziehung gestaltet werden könne. Der Vater habe sich aber nicht an das gehalten, was gemeinsam verabredet worden sei und was sie geraten habe. Wenn der Junge dem Vater sage, dass ihm etwas nicht gefalle, ändere der Vater sein Verhalten nicht.

Sie befürchtet, dass sie, wenn auch der Vater Inhaber der Sorge sei, von diesem tyrannisiert würde und dass sie wegen allem fragen müsse; der Vater habe M. viel versprochen, aber wenig gehalten. Sie habe nicht das Vertrauen, dass er sein Verhalten ändern werde, eine aktive Teilhabe an der Erziehung des gemeinsamen Sohnes sehe sie nicht, sondern lediglich Schikanen in ihrem Leben mit dem Kind.

Die Besuche des Jungen beim Vater verliefen nicht zufriedenstellend für das Kind. Der Vater beschäftige sich während der Besuche nicht mit dem Kind. Der Vater habe nicht viel Zeit für den Jungen, wenn M. bei ihm sei, gehe er zum Fußballspielen. Während der Vater auf dem Platz trainiere oder spiele, schaue der Junge zu. Nur selten habe der Vater überhaupt ein ganzes Wochenende für den Jungen erübrigen können; andere Dinge seien ihm immer wichtiger gewesen, wie etwa Feiern im Verwandten- und Bekanntenkreis. Oft habe er den Jungen bei der Oma väterlicherseits abgeladen.

Nachdem der Junge sich schon geraume Zeit geweigert habe, den Vater zu besuchen, habe der Vater M. mehrfach täglich SMS-Nachrichten oder What's-App-Nachrichten geschickt, wodurch der Junge sich belästigt und unter Druck gesetzt gefühlt habe. Auch wolle M. nicht, dass der Vater sich in diesen Nachrichten negativ über die Mutter äußere. Als M. gemeinsam mit seinem Bruder A. beim Antragsteller war, wären die Kinder irritiert über die Art und Weise, wie im Haushalt des Vaters die Katzen behandelt werden, wieder nach Hause gekommen. Der Vater habe den Kindern gesagt, dass die Katzen geschlagen werden müssten, wenn sie nicht gehorchten, die Kinder seien darüber entsetzt gewesen.

Das Gericht hat die Eltern, das Jugendamt und M. angehört. Ferner hat es dem Jungen einen Verfahrensbeistand bestellt. Die Verfahrensbeistandin hat berichtet, sie wurde angehört. Die Akten des Vaterschaftsanfechtungsverfahrens – 63 F 1802/2005 – wurden beigegeben.

Das Gericht hat das Verfahren nach § 155 Fam-FG betrieben, weil bereits aus der Antragsschrift und den beigegebenen Anlagen deutlich wurde, dass der Junge durch den elterlichen Konflikt belastet sein dürfte. Für eine Vorgehensweise nach § 155a Fam-FG war danach kein Raum mehr (vgl. hierzu auch

BGH, Beschluss vom 15.06.2016, XII ZB 419/15, Rz. 32). Danach genügt es für die Durchführung der üblicherweise notwendigen Amtsermittlungsmaßnahmen, wenn konkrete tatsächliche Umstände erkennbar sind, die ein Indiz gegen die gemeinsame elterliche Sorge sein können. Durch das zum Antrag überreichte Schreiben des Bevollmächtigten der Antragsgegnerin wurde nicht nur deutlich, dass die Antragsgegnerin die gemeinsame Sorge ablehnte, sondern dass der Sohn in den Konflikt der Eltern bereits erheblich involviert war, ferner, dass er eigene Probleme mit seinem Vater hat.

Der Antrag des Vaters ist nicht begründet, weil die Übertragung der elterlichen Sorge auf die Eltern gemeinsam dem Kindeswohl widerspricht, § 1626 a Abs. 2 S. 1 BGB. Allerdings sollten die Eltern miteinander im Gespräch bleiben, damit M. wieder Kontakt zum Vater aufnehmen kann. Hierzu sollten sie die Hilfe der Erziehungsberatungsstelle in Anspruch nehmen, § 1684 Abs. 3 S. 2 BGB.

Eine den Antrag auf gemeinsame Sorge ablehnende Entscheidung kann nur dann ergehen, wenn die Übertragung der elterlichen Sorge auf die Eltern gemeinsam dem Kindeswohl widerspricht, also mit ihm unvereinbar wäre (BGH a.a.O., Rz. 12). Gewichtige Gesichtspunkte des Kindeswohls sind die Erziehungseignung der Eltern, die Bindungen des Kindes, die Prinzipien der Förderung und der Kontinuität sowie die Beachtung des Kindeswillens, diese seien je nach Einzelfall zu gewichten (BGH a.a.O., Rz. 20).

Der Kindeswille steht vorliegend einer Begründung der gemeinsamen Sorge entgegen. M. wünscht sich eine stärkere Beteiligung seines Vaters an seinem Leben und den zu treffenden Entscheidungen nicht. M.s Leben spielt sich in der Familie bestehend aus Mutter, Stiefvater und Bruder ab, eine Vorstellung von anderen maßgeblichen Konstellationen hat er nicht und kann er vor dem Hintergrund, dass beide Eltern hier nicht offen sind, auch nicht entwickeln. Er lehnt gegenwärtig überhaupt den Kontakt zum Vater ab. Nicht einmal Sprachnachrichten möchte er mit dem Vater austauschen, auch telefonieren möchte er mit ihm nicht. Der Wille des Kindes ist erkennbar darauf gerichtet, dass der Vater an den bekannten Lebensumständen nichts ändern soll. M. nimmt es dem Vater übel, dass dieser hierzu Versuche unternimmt.

Ferner nimmt er es ihm übel, dass er seine, M.s Bedürfnisse, nicht achtet. Das betrifft neben der Sorgefrage auch die Gestaltung des Zusammenlebens während der Besuchszeiten. M. hat durch seine Mutter und auch selbst, schriftlich wie mündlich, erklärt, dass er nicht zum Vater zu Besuch wolle, weil dieser so oft mit seiner Lebensgefährtin streite. Der Umstand, dass beide im Streit sogar mindestens einmal Messer

einsetzen, hat M. Angst gemacht. Unstreitig scheint es so zu sein, dass der Vater und seine Lebensgefährtin viel, lautstark und intensiv streiten. Der Junge hat mehrfach erklärt, dass er dies nicht miterleben möchte. Der Vater hat nicht einmal erklärt, dass er diese Haltung des Jungen verstehen könne und was er unternehmen wird, um wenigstens während der Besuchswochenenden sicherzustellen, dass das Streitniveau sinkt.

M. kann auch nicht verstehen, dass der Vater die Katzen in seinem Haus aus seiner Sicht so schlecht behandelt. M.s Katzen werden gehätschelt und dürfen offenbar (fast) alles. Eine vom Vater ausgehende Klärung der Notwendigkeiten artgerechter Haltung und der Berücksichtigung hygienischer Mindestanforderungen im Umgang mit Katzen findet offenbar nicht statt. Der Vater bestimmt den Umgang mit den Tieren in seinem Haus, die Bedenken des Sohnes hiergegen nimmt er nicht ernst und er sucht auch das Gespräch mit dem Jungen hierzu nicht.

M. beschreibt mehrfach, dass es ihn stört, dass der Vater nicht auf ihn hört. M. versteht auch nicht, weshalb der Vater in das bekannte und lange Jahre austarierte familiäre Gefüge eingreifen will. Er empfindet diese Aktion offensichtlich so wie andere Aktionen seines Vaters, wenn dieser sich den Wünschen des Kindes nicht öffnen will und nicht mit ihm über dessen andere Sichtweise und Erlebniswelt spricht. Dass er mit dem Sohn, gerade weil dieser nicht bei ihm lebt, manches intensiver erörtern und auch rechtfertigen müsste, ist Herrn L. nicht erkennbar.

Es wird deutlich, dass es zwischen Vater und Mutter unterschiedliche Erziehungsstile gibt und dass beide diese nicht aufeinander abstimmen, wobei die Mutter schildert, dass der Vater nicht darauf eingehe, wenn sie ihm Vorschläge mache, wie er mit dem Jungen umgehen solle. Der Vater wiederum sieht die Lage so, dass er zum „Buhmann“ gemacht werden solle. Dass die Ausübung der Sorge im getrennten Leben der Eltern mit dem beiden Sorgevorstellungen ausgesetzten Kind, das längst auch eigene Vorstellungen entwickelt, eine noch größere Kommunikation und Offenheit erfordert als in einem gemeinsamen Haushalt, ist der Mutter mit Richtung auf den Vater deutlich, weniger allerdings in der umgekehrten Richtung; dem Vater hingegen ist dies ganz offensichtlich überhaupt nicht klar.

Der Sorgeantrag hat die Bereitschaft beider Eltern, wieder, wie früher, das Gespräch zu suchen, nicht befördert, sondern eher schwer gestört, weil alte Ressentiments wieder zum Tragen gekommen sind.

M. erfährt bei den Eltern zwei sehr unterschiedliche Beziehungsstile, äußerst harmonisch bei der Mutter und ohne Streit (wie Konflikte gelöst werden, ob es

solche gibt, war nicht zu erfahren) und lautstarke und auch (fast) handgreifliche Auseinandersetzungen beim Vater, einen mehr zulassenden bei der Mutter und einen mehr bestimmenden Erziehungsstil beim Vater. Ein Austausch der Eltern über die Auswirkungen derartiger Wechselbäder auf den Jungen findet nicht statt. Herr L. erkennt auch, dass der Junge sich in einem Alter befindet, in dem er eigene Maßstäbe entwickelt und nun auch selbst eine Einschätzung davon gewinnt, ob ihm das Verhalten des Vaters gefällt – oder auch nicht.

Bei der Entscheidung über die Anordnung oder Aufhebung der gemeinsamen elterlichen Sorge ist auch zu berücksichtigen, wenn es im Verhältnis der Eltern an einer Grundlage für ein Zusammenwirken im Sinne des Kindeswohls fehlt. Ein nachhaltiger und tiefgreifender Elternkonflikt kann zur Folge haben, dass die gemeinsame elterliche Sorge dem Kindeswohl widerspricht (BGH a.a.O., Rz. 21). Die gemeinsame Ausübung der Elternverantwortung setze ein Mindestmaß an Übereinstimmung in wesentlichen Bereichen der elterlichen Sorge und insgesamt eine tragfähige soziale Beziehung zwischen den Eltern voraus (BGH a.a.O., Rz. 23). Die gemeinsame elterliche Sorge ist daher nicht anzuordnen, wenn eine schwerwiegende und nachhaltige Störung auf der Kommunikationsebene der Eltern vorliegt. Maßgeblich sei, so der BGH, welche Auswirkungen die mangelnde Einigungsfähigkeit der Eltern bei einer Gesamtbeurteilung der Verhältnisse auf die Entwicklung und das Wohl des Kindes haben wird. Dafür genügt die begründete Besorgnis, dass die Eltern auch in Zukunft nicht in der Lage sein werden, ihre Streitigkeiten in wesentlichen Bereichen der elterlichen Sorge konstruktiv und ohne gerichtliche Auseinandersetzungen beizulegen. Denn ein fortgesetzter destruktiver Elternstreit führt für ein Kind zwangsläufig zu erheblichen Belastungen (BGH a.a.O., Rz. 27).

Dass dies die Folge der elterlichen Auseinandersetzung um die gemeinsame Sorge ist, ist schon dem Antragsteller selbst deutlich, beschreibt er doch zutreffend, der Junge fürchte, dass ihm sein Lebensmittelpunkt streitig gemacht wird, eine für einen 11-jährigen beängstigende Vorstellung, die zentrale Bereiche seines Lebens betrifft.

Der Vater vermutet, dass die Mutter dem Kind die Sorgefrage so erklärt hat, dass der Vater mit Erreichen der gemeinsamen Sorge den dauernden Aufenthalt des Kindes im Haushalt der Mutter streitig stellen könnte. Das Gericht nimmt der Mutter ab, dass sie dies nicht getan hat. Das war auch nicht erforderlich, der Junge hat auch so gemerkt, dass die Mutter sich bedroht fühlt. Der Antragsteller hat durch sein Begehren die Antragsgegnerin in Angst versetzt. Sie hat mehrfach betont, dass sie dann noch mehr Auseinandersetzungen

führen müsse, als schon in der Vergangenheit. Diese Angst der Mutter teilt sich dem Jungen mit. M. ist aufmerksam und sensibel genug, dass er die Unsicherheit der Mutter aufnimmt. Die Mutter fühlt sich durch den Vater nicht unterstützt, sondern informierte und beteiligte ihn, weil sie dies ihrem Sohn zu schulden meint.

Ferner übersieht der Antragsteller, dass das seinerzeitige Vaterschaftsanfechtungsverfahren, mit dem er aus seiner Sicht ein berechtigtes Aufklärungsinteresse verfolgte, aus Sicht der Mutter ein schwerwiegender und grundlegender Vertrauensbruch war, der nicht mehr beigelegt wurde. Der neuerliche Vorstoß des Vaters, seine berechtigten Ansprüche durchsetzen zu wollen, wird vor diesem Hintergrund als bedrohlich erlebt, was das Gericht daraus schließt, dass Frau F. unverhältnismäßige Befürchtungen hegt, deren sie sich absehbar aber auch nicht entledigen kann und die sich dem Jungen mitteilen.

Die Auseinandersetzung um die gemeinsame Sorge führt im Ergebnis dazu, dass M. den Kontakt zum Vater rundheraus ablehnt und auch ein Kontakt zur väterlichen Familie nicht mehr stattfindet. Beides ist für den Jungen nicht förderlich, das wird auch der Antragsteller nicht bestreiten. Ferner ist durch diese Auseinandersetzung die vormals vorhandene Kommunikation der Eltern bezüglich des Jungen zum Erliegen gekommen.

Der Kontakt zwischen Vater und Sohn wird sich nicht so einfach wieder herstellen lassen, sollte aber in Zukunft wieder möglich sein. Die Eltern sollten die Möglichkeit nutzen durch Beratung seitens der Erziehungsberatungsstelle Wege zu finden, wie sie M. gegenüber in Zukunft so auftreten können, dass dieser die auch positiven Gemeinsamkeiten mit dem Vater wieder findet.

Zum vorstehend abgedruckten Beschluss des AG Bremen entschied das OLG Bremen:

Beschluss

Hans. OLG Bremen, § 1626 a Abs. 2 BGB
Einigungsfähigkeit über Umgangsfragen ist eine Voraussetzung für die gemeinsame Sorge

Beschluss des Hans. OLG Bremen vom 16.12.2016 – 5 UF 110/16

Aus den Gründen:

[...]

Das Familiengericht hat zu Recht sowie mit ausführlicher und in jeder Hinsicht zutreffender Begründung, auf die der Senat zur Vermeidung von Wiederholun-

gen vollumfänglich Bezug nimmt, den Antrag auf gemeinsame elterliche Sorge zurückgewiesen.

Dabei hat das Amtsgericht zutreffend herausgearbeitet, dass ebenso wie bei § 1671 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BGB auch bei der „negativen Kindeswohlprüfung“ nach § 1626 a Abs. 2 BGB das Kindeswohl vorrangiger Maßstab für die gerichtliche Entscheidung ist. [...]

Zu den wesentlichen Bereichen der elterlichen Sorge, für die ein Mindestmaß an Verständigungsmöglichkeiten gefordert werden muss, gehören zudem auch die Grundentscheidungen über den persönlichen Umgang des Kindes mit dem nicht betreuenden Elternteil. Die Art und Weise, wie die Eltern insoweit in der Lage zu gemeinsamen Entscheidungen sind, kann bei der Gesamtabwägung nicht unberücksichtigt bleiben (BGH, Beschluss vom 15.06.2016 – XII ZB 419/15, Rn. 29).

Wie das Amtsgericht zutreffend ausgeführt hat, kam in Laufe des Verfahrens der Umgang zwischen dem Kind und dem Antragsteller vollständig zum Erliegen. Zwischen den Eltern besteht dabei weder Einigkeit über die Ursachen der von dem Kind geäußerten Ablehnung, noch über die Relevanz der Äußerungen oder der erforderlichen weiteren Schritte. Die Entwicklung der Umgangskontakte zeigt dabei, dass sich der Konflikt der Eltern bereits belastend auf M. auswirkt. Auch hierüber tauschen die Eltern sich nicht kindeswohlorientiert aus. Vielmehr bestehen bereits darüber, ob die Angaben des Kindes nachvollziehbar sind, oder nicht, völlig unterschiedliche Ansichten. Während die Mutter angibt, den 11-jährigen Sohn nicht umstimmen zu können, vermutet der Vater eine vorsätzliche Blockadehaltung und eine bewusste Einflussnahme auf das Kind. [...]

Im Übrigen rechtfertigte auch eine erst im Zuge des Verfahrens eingetretene Verhärtung des Elternkonfliktes keine andere Entscheidung; denn der dargestellte, das Kind zunehmend belastende Konflikt besteht jedenfalls über die gesamte Dauer des Verfahrens, verschärfte sich zunehmend und weitete sich auch auf den Umgang aus. [...]

Dem Amtsgericht ist darin zuzustimmen, dass es nicht allein um das objektiv feststellbare Geschehen geht, sondern gerade auch darum, wie der Vater auf eine geäußerte Wahrnehmung des Kindes reagiert. Indem er der von M. mehrfach geäußerten Darstellung zunehmend widerspricht, löst er dessen Vorbehalte ihm gegenüber erkennbar nicht auf. Aufgrund der fehlenden Kommunikation der Eltern, aber auch der eingeschränkten Kommunikation zwischen Vater und Sohn, ist zudem eine kindeswohlorientierte Aufklärung des Konfliktpunktes derzeit kaum zu erwarten. [...]